

## §. 4.

Abgesehen von dem nur für die Abgabe von Zindfrüchten beibehaltenen f. g. Nordhäuser und Mühlhäuser Scheffel (§. 1) dürfen andere als diesem Gesetze entsprechende Gemäße weder von einem Aichente gestempelt, noch von öffentlichen Behörden und Beamten bei ihren Geschäften oder von Privatpersonen im Verkehr angewendet werden.

## §. 5.

Das Größenverhältniß der auf früheren Verbindlichkeiten beruhenden Leistungen wird durch das neue Gemäß zwar nicht geändert, jedoch sind dergleichen Verpflichtungen nach vorgängiger Reduction unter Anwendung des neuen Gemäßes zu erfüllen.

## §. 6.

Alle den gegenwärtigen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften, Localstatuten und Observanzen treten mit dem 1. October 1859 außer Kraft.

## §. 7.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel.

So geschrieben

Nudolstadt, den 20. Mai 1859.

(L. S.)

**Friedrich Günther**, K. z. S.

Dr. v. Vertrab. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

## **M XX. Verordnung**

vom 20. Mai 1859, betr. die Ausführung des Gesetzes von demselben Tage über die Einführung des Preussischen Scheffels und des Preussischen Quarts in der Fürstl. Unterherrschaft.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage über die Einführung des Preussischen Scheffels und des Preussischen Quarts in der Fürstl. Unterherrschaft wird auf Grund des §. 7 desselben und mit Rücksicht auf §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1855 (W. S. 1855, S. 48) mit höchster Genehmigung Serenissimi verordnet was folgt: